

(3) Der Staatsanwalt hat nächste Angehörige des Verhafteten innerhalb von 24 Stunden nach der ersten richterlichen Vernehmung zu benachrichtigen. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn durch die Benachrichtigung der Zweck der Untersuchung gefährdet wird. In diesen Fällen erfolgt die Benachrichtigung nach Wegfall der Gefährdungsgründe.

Artikel 102

- (1) Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.
- (2) Ausnahmegerichte sind unstatthaft.

Artikel 103

- (1) Jeder Bürger hat das Recht, vor Gericht gehört zu werden.
- (2) Das Recht auf Verteidigung wird während des gesamten Strafverfahrens gewährleistet.

Artikel 104

- (1) Jeder Bürger kann sich mit Vorschlägen, Hinweisen oder Beschwerden an die staatlichen Organe wenden. Dieses Recht steht auch den gesellschaftlichen Organisationen und den Gemeinschaften der Bürger zu. Ihnen darf aus der Wahrnehmung dieses Rechts kein Nachteil entstehen.
- (2) Die für die Entscheidung verantwortlichen Staatsorgane sind verpflichtet, die Vorschläge, Hinweise oder Beschwerden der Bürger oder der Gemeinschaften innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist zu bearbeiten und den Antragstellern das Ergebnis mitzuteilen.

Artikel 105

- (1) Beschwerden gegen Entscheidungen zentraler Organe des Ministerrates sind beim Ministerrat geltend zu machen.
- (2) Beschwerden gegen Leitungsentscheidungen des Ministerrates, des Obersten Gerichts oder des Generalstaatsanwalts prüft der Staatsrat.

Artikel 106

- (1) Beschwerden gegen Entscheidungen örtlicher Staatsorgane sind bei dem Organ geltend zu machen, welches die angefochtene Entscheidung getroffen hat. Ändert dieses Organ nach nochmaliger Prüfung der Angelegenheit seine Entscheidung nicht, ist der Beschwerdeführer berechtigt, sich an den Beschwerdeausschuß der zuständigen Volksvertretung zu wenden.
- (2) Die Aufgaben und Rechte der Beschwerdeausschüsse werden durch Erlaß geregelt.

Artikel 107

- (1) Für Schäden, die einem Bürger oder seinem persönlichen Eigentum durch ungesetzliche Maßnahmen von Mitarbeitern der Staatsorgane zugefügt werden, haftet das staatliche Organ, dessen Mitarbeiter den Schaden verursacht hat.
- (2) Voraussetzungen und Verfahren der Staatshaftung werden durch Gesetz geregelt.